



Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 11. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat am 11. Juni 2008 in einer Sitzung die Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz beraten. Der Sicherheitsdirektor Beat Villiger hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Weiter haben der Stv. Generalsekretär Adrian Weber und der Leiter des Amtes für Feuerschutz (AFS) Arthur Meier die Kommissionsarbeit begleitet und konnten auf Fragen kompetent Antwort geben. Das Protokoll führte Ruth Schorno. Für diese tatkräftige Unterstützung bei der Kommissionsarbeit möchte ich mich im Namen der Kommission herzlich bedanken.

Wir erstatten Ihnen den folgenden Bericht und Antrag:

1. Eintretensdebatte

Das Brandschutzkonzept 2006 (BSK 06), welches von einer Liberalisierung des Brandschutzes ausgeht, erfordert verschiedene Änderungen in der Feuerschutzgesetzgebung. In diesem Sinn sind im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Feuerschutzgesetzes namentlich die Überprüfung des Vollzuges der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten durch die Feuerchau für Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze, die Bewilligungspflicht für Zentralheizungen und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- und Gasöfen sowie die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Kaminfegerin und -feger mit der Tätigkeit der Feuerchau aufzuheben. Im Weiteren ist das Meisterdiplom als Voraussetzung der Bewilligung zur Berufsausübung bei Kaminfegerinnen und -fegern abzuschaffen. Diese Teilrevision verarbeitet zudem die Motion Hans Christen (Vorlage Nr. 1158.1 - 11262) und die Motion Max Uebelhart (Vorlage Nr. 1462.1 - 12121). Die Motion Hans Christen verlangt eine Anpassung der Rechtspflegevorschriften im Feuerschutzgesetz. Demgegenüber verlangt die Motion Max Uebelhart die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein kantonales Feuerverbot im Freien sowie die Regelung der Zuständigkeiten. Schliesslich sind im Zuge der Teilrevision weitere materielle Anpassungen des Feuerschutzgesetzes notwendig.

Wie bereits erwähnt, vertrat der Vorsteher der Sicherheitsdirektion das Geschäft aus der Sicht des Regierungsrates. Der Stv. Generalsekretär beantwortete dabei Fragen juristischer Art. Zudem stellte der Leiter des AFS anhand einer ausführlichen Powerpoint-Präsentation das BSK 06 vor und zeigte die Hintergründe und Auswirkungen der Revision auf.

Die Kommission beschloss mit 15:0 Stimmen ein Eintreten auf die Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 des Regierungsrates.

2. Detailberatung

Basis der Detailberatungen bildeten die Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 des Regierungsrates sowie der dazu gehörende Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. März 2008 (Vorlage Nr. 1653.1 - 12667).

Es ergaben sich die folgenden Diskussionspunkte und Änderungen des Gesetzesentwurfs:

§ 9 Abs. 2 (Amt für Feuerschutz)

Der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, dass das AFS auch weiterhin für die Grundausbildung der gemeindlichen Feuerschau zuständig sei, wurde aufgrund der Beratung in der Kommission zurückgezogen. Anschliessend wurde § 9 Abs. 2 stillschweigend gutgeheissen.

§ 25 Abs. 2 (Bewilligung zur Berufsausübung)

Eine Kommissionsminderheit hatte für die Abschaffung des Meisterdiploms als Voraussetzung für die Berufsbewilligung bzw. die Führung eines Betriebes kein Verständnis. Schliesslich würden die Kaminfegermeisterinnen und -meister Gewähr für eine hohe Qualität der Dienstleistung sowie der Ausbildung von Kaminfegerinnen und -feger bieten. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass Fachpersonen aus anderen Kantonen ohne Meisterdiplom im Kanton Zug tätig würden. Dies führe zu einem Nachteil der im Kanton Zug ansässigen Berufsleute. Die Kommissionsmehrheit schätzte die Situation jedoch anders ein. Zur fachgerechten Reinigung eines Kamins, sei das Meisterdiplom nämlich nicht notwendig. Wichtig sei vielmehr, dass für die Bewilligung zur Berufsausübung - wie vom Regierungsrat vorgeschlagen - die bestandene Fachprüfung vorausgesetzt werde. Die Abschaffung des Meisterdiploms sei zudem die logische Fortsetzung des aufgehobenen Monopols im Kaminfegewesen. Des Weiteren mache es keinen Sinn, solche zusätzlichen Beschränkungen beizubehalten. Gerade im Bereich der handwerklichen Berufe sei es doch teilweise schwierig, genügend Nachwuchs zu finden. Schliesslich sei die Ausbildung von Lernenden gewährleistet, da die Fachprüfung gemäss der kantonalen Bildungsverordnung Erfordernis genug sei, um angehende Kaminfegerinnen und -feger auszubilden.

Der Antrag, es sei die geltende Fassung von § 25 Abs. 2 beizubehalten, wurde von der Kommission nach einer hitzigen Debatte mit 9:6 Stimmen abgelehnt.

§ 31 (Stützpunktfeuerwehr)

Nach Auffassung eines Kommissionsmitgliedes sei in § 31 zusätzlich die Bestimmung aufzunehmen, dass für die Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug zukünftig eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werde. Der Sicherheitsdirektor bestätigte, dass die heutige Regelung, welche sich in § 51 Abs. 2 befände, auf den ersten Blick nicht unbedingt einen partnerschaftlichen Eindruck erwecke. Es mache aber durchaus Sinn, dass der Entschädigungsbeitrag vom Kanton Zug mit der Stadt Zug ausgehandelt werde. Er sei zuversichtlich, dass eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werde.

Der Antrag wurde aufgrund dieser Ausführungen und Diskussionen in der Kommission zurückgezogen. Danach wurde § 31 Abs. 1 und 2 stillschweigend gutgeheissen.

§ 41 (Befreiung von der Feuerwehrpflicht)

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass Angehörige von Blaulichtorganisationen im Festanstellungsverhältnis von der Feuerwehrpflicht zu befreien seien. Dieser Vorschlag fand in der Kommission grundsätzlich Gehör. Es wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang noch weitere Abklärungen notwendig seien, bevor eine solche Regelung unter Umständen im Gesetz Niederschlag fände.

Der Antrag wurde mithin zurückgezogen. Der Vorschlag wird nun auf dem Motionsweg eingebracht werden.

§ 43 / § 44 Abs. 1 (Ersatzabgabe / Bezug der Ersatzabgabe)

In der Kommission wurde festgehalten, dass sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Ersatzabgabe, auf dem Motionsweg einzubringen seien. An dieser Stelle wies auch der Sicherheitsdirektor nochmals deutlich auf die Gegebenheit hin, dass betreffend der Ersatzabgabe, insbesondere Abschaffung und Bezug von dieser, zuerst ein Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden durchzuführen sei, hätten solche Änderungen doch eine politische Tragweite. Der Regierungsrat werde die Änderungsvorschläge - wie bereits in seinem Bericht und Antrag ausgeführt - in einer separaten Vorlage behandeln.

§ 54 Abs. 2 und 3 (Übrige Beiträge)

Es wurde ein Antrag auf Streichung von § 54 Abs. 2 und 3 gestellt, da die Gebäudeversicherung (GVZG) nicht mehr für die Alarmanlage zuständig sei. Der Leiter des AFS bestätigte, dass die neue Anlage grundsätzlich nicht mehr durch die GVZG finanziert werde. Früher habe es sich um eine eigentliche Feuerwehralarmanlage gehandelt. Daher sei es auch sinnvoll gewesen, dass sie von der GVZG gekauft worden sei. Die Wartung und der Unterhalt seien auf die Teilnehmenden aufgeteilt worden. Die heutige Anlage, welche im Laufe des Jahres in Betrieb genommen werde, sei durch den Kanton bezahlt worden. Ebenfalls würden die Wartungs- und Unterhaltskosten anteilmässig auf die Teilnehmenden aufgeteilt.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 15:0 Stimmen gutgeheissen.

§ 65 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen)

Der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, § 65 Abs. 2 sei zu streichen, wurde mit 14:1 Stimmen abgelehnt, da die Kommission zum Ergebnis kam, dass diese Übergangsregelung nötig sei. Hier stellte der Leiter des AFS klar, dass beim Start im Jahre 2004 zahlreiche Feuerschauerinnen und -schauer im Kanton Zug die notwendige Ausbildung noch nicht abgeschlossen hätten. Aufgrund der Vorstellungen zum Projekt seien die Ausbildungen inzwischen erfolgt. Bei einer Neuanstellung werde es aber auch zukünftig durchaus möglich sein, dass die Ausbildung nachträglich erst absolviert werde und daher eine Übergangszeit nötig sei. Solange die Prüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen seien, würden Angestellte als nicht ausgebildete Feuerschauerinnen und -schauer gelten.

3. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 des Regierungsrates mit der beschlossenen Änderung von § 54 Abs. 2 und 3 mit 15:0 Stimmen zu.

Die Kommissionsmitglieder schrieben die Motion Christen (Vorlage Nr. 1158.1 - 11262) sowie die Motion Uebelhart (Vorlage Nr. 1462.1 - 12121) ebenfalls mit 15:0 Stimmen als erledigt ab.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 1653.2 - 12668 des Regierungsrates sei einzutreten und mit der Änderung der Kommission (§ 54 Abs. 2 und 3 streichen) zuzustimmen.
2. die Motionen Christen (Vorlage Nr. 1158.1 - 11262) und Uebelhart (Vorlage Nr. 1462.1 - 12121) seien als erledigt abzuschreiben.

Menzingen, 11. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Karl Nussbaumer

Kommissionsmitglieder:

Nussbaumer Karl, Menzingen, Präsident
Brändle Thomas, Unterägeri
Christen Hans, Zug
Heinrich Guido, Oberägeri
Hürlimann Franz, Walchwil
Landtwing Alice, Zug
Lehmann Martin B., Unterägeri
Lötscher Thomas, Neuheim
Rickenbacher Thomas, Cham
Scheidegger Markus, Risch
Schmid Moritz, Walchwil
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Sivaganesan Rupan, Zug
Uebelhart Max, Baar
Wicky Vreni, Zug